

# SATZUNG

## Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol



Gemäß §16 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. Nr. 45/2014, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT) folgende Satzung:

### Organe

- §1.** (1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHT sind:
- a) die Pädagogische Hochschulvertretung (HV)
  - b) die Studienvertretungen
    - StV Primärpädagogik
    - StV Sekundärpädagogik
  - b) die Wahlkommission
- (2) Die Beschlüsse über Zusammenlegungen von Studienvertretungen gemäß §19HSG 2014 sind der Satzung als Anhang beizulegen.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHT mit Ausnahme der Wahlkommission.

### Pädagogische Hochschulvertretung

- §2.** (1) Mitglieder der HV sind:
- a) Gewählte Mandatar:innen mit Antrags- und Stimmrecht;
  - b) Referent:innen der HV mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates.
  - c) Vorsitzende der Studienvertretungen<sup>1</sup> mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihrer Studienrichtung.

### Sitzungen der Pädagogischen Hochschulvertretung

- §3.** (1) Die HV fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von dem:der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem:der Stellvertreter:in einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.
- (2) An folgenden Tagen dürfen keine Sitzungen stattfinden:
- a) 1. Juli - 30. September
  - b) 24. Dezember - 6. Jänner
- (3) Ordentliche und außerordentliche Sitzungen können unter Verwendung technischer Einrichtungen für Wort- und Bildübertragung erfolgen, wenn die physische Anwesenheit von Mitgliedern aufgrund von besonderen Umständen nicht möglich ist.

### Einladung zu Sitzungen

- §4.** (1) Die HV ist mindestens zwei Mal pro Semester von dem:der Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der HV eingeschrieben auf dem Postweg zu verschicken. Auf Wunsch kann die Einladung stattdessen auch per E-Mail an eine von den jeweiligen Mitgliedern der HV der oder dem Vorsitzenden spätestens in der ersten Sitzung einer Funktionsperiode bekannt gegebene E-Mailadresse gesendet werden.
- (3) Der:die Vorsitzende oder bei Verhinderung der:die Stellvertreter:in ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat zu erfolge, wenn 20% der Mandatar:innen es gemäß §16 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Bekanntgabe der ge-

---

<sup>1</sup> Siehe §16 Abs. 1 Z 3 HSG

# SATZUNG

## Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol



wünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von Antragsteller:innen genannten Tagespunkte müssen auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen.

- (4) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort und die Tagesordnung zu enthalten.

### Tagesordnung

- §5.** (1) Der Tagesordnungsvorschlag wird von dem:der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem:der Stellvertreter:in unter Berücksichtigung anhängiger Fragen festgesetzt.
- (2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der HV hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
  3. Genehmigung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  5. Wahl von Schriftführer:in
  6. Berichte
    - 6.1 Bericht des Vorsitzes
    - 6.2 Bericht der Referent:innen
    - 6.3 Bericht der Vorsitzenden der Studienvertretungen
  7. Beschlüsse
  8. Ausfertigung von Beschlüssen vor Rechtskraft des Protokolls
  9. Allfälliges
- (3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der HV hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
  3. Genehmigung der Tagesordnung
  4. Tagesordnungspunkte gemäß §4 Abs. 3
  5. Allfälliges
- (4) Auf Verlangen eines:einer Mandatar:in müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der HV einlangen.
- (5) Ergänzungen der Tagesordnung, die weniger als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn eingebracht wurden, sind unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ zu behandeln.

### Sitzungsteilnahme

- §6.** (1) Die Sitzungen der HV sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit der Sitzung der HV ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahl des:der Vorsitzenden und der Stellvertreter:innen gilt §33 Abs. 1 HSG 2014. Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat der:die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wieder hergestellt ist, hat der:die Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht wieder hergestellt ist, ist die Sitzung jedenfalls zu beenden.

# SATZUNG

## Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol



- (3) Jeder:jede Mandatar:in kann sich bei Sitzungen durch einen:eine Ersatzmandatar:in gemäß §59 Abs. HSG 2014 vertreten lassen (ständiger Ersatz)
- (4) Bei Verhinderung des ständigen Ersatzes kann sich der:die Mandatar:in durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Bestimmungen des §5 Abs. 3 HSG 2014.
- (5) Wenn ein:eine Mandatar:in nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr oder sein Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann der:die Mandatar:in die Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des schriftlich Nominierten (§6 Abs. 4), längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).
- (6) Jeder:jede Mandatar:in bzw. jede Ersatzperson kann höchstens eine Stimme führen.
- (7) Auf Beschluss der HV können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

### Sitzungsleitung

- §7.** (1) Der:die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der HV. Der:die Vorsitzende erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.
- (2) Der:die Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an einen:eine Stellvertreter:in abzugeben. Der:die Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Redner:innenliste, zu beauftragen.
- (3) Ist bei einer Sitzung der HV weder der:die Vorsitzende noch ein:eine Stellvertreter:in anwesend, so ist nach 30 Minuten §35 Abs. 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

### Sitzungsablauf

- §8.** (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufs der Sitzung stehen der:die Vorsitzende folgende Mittel zur Verfügung:
- a) Verweis zur Sache,
  - b) Erteilung eines Ordnungsrufes,
  - c) Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen a) und b) für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren,
  - d) Unterbrechung der Sitzung bis zu 30 Minuten, maximal nur 60 Minuten pro Sitzung.
- (3) Pro Sitzung darf jede Liste zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs. 2 lit. c) zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Der oder die Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.
- (4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses der HV. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.
- (5) Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten pro Wortmeldung, abweichende Regelungen können von der HV mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

# SATZUNG

## Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol



### Abstimmungsgrundsätze

- §9. (1) Soweit im HSG nichts anderes bestimmt, ist für einen Beschluss der HV die Anwesenheit von mindestens die Hälfte der Mandatar:innen oder deren Ersatzpersonen erforderlich.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
- (3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (6) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und jeder Antrag einzeln abzustimmen.
- (7) Auf Wunsch von 20% der Mandatar:innen ist ein Antrag geheim abzustimmen.
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine geheime Urne zu legen ist.

### Anträge

- §10. (1) Anträge sind einzubringen als:
- a) Hauptantrag: zu einem Gegenstand zuerst gestellter Antrag
  - b) Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
  - c) Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag
- (2) Alle Anträge sind Mandatar:innen mündlich oder schriftlich zu Kenntnis zu bringen.
- (3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
- 1. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag und der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
  - 2. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträgen ist der allgemeinere vor dem speziellen, der schärfere vor dem mildereren abzustimmen.
  - 3. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

### Protokolle

- §11. (1) Über jede Sitzung der HV ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll hat jeweils Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mandatar:innen zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in den wesentlichen Belangen wiederzugeben.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mandatar:innen unverzüglich zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Hochschulvertretung zu behandeln.
- (4) Genehmigte Protokolle liegen zur Einsichtnahme für alle Studierenden im Büro der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHT auf.

# SATZUNG

## Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol



Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben oder vertrauliche Inhalte haben.

### **Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatar:innen**

- §12.** (1) Mandatar:innen sind berechtigt, bei Sitzungen der HV und während der Dienststunden von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHT betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe gilt für Referent:innen der HV.
- (2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Nur mit schlüssiger Begründung kann die Beantwortung einer Anfrage binnen zwei Wochen schriftlich nachgereicht werden. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung der HV gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.
- (3) Mandatar:innen der HV sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHT Einsicht zu nehmen und Abschriften und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, idF BGBl. I Nr. 83/2013, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden begrenzt.
- (4) Mandatar:innen können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser zwei Wochen eine HV statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

### **Referate**

- §13.** (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHT bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der HV:
- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (Wirtschaftsreferat)
  - b) Referat für Sozialpolitik
  - c) Referat für Bildungspolitik
  - d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Referat für Veranstaltungen
  - f) Referat für Internationales und Erasmus
  - g) Referat für Hochschullehrgänge, Fort- und Weiterbildung
  - h) Referat für Primärpädagogik
- (2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referent:innen, dem:der Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der HV zur Bestellung vorgeschlagen werden. Vor ihrer Wahl in der HV müssen sich Referent:innen einem öffentlichen Hearing stellen.
- (3) Bis zur Wahl von Referent:innen können von dem:der Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Ausnahme hierzu ist der Zeitraum von 1. Juni bis 30. September, da während der Ferienzeit die Suche nach Referent:innen erschwert ist. Interimistisch eingesetzte Referent:innen müssen bei der nächsten Sitzung der HV zur Wahl gestellt werden. Von der HV abgewählte bzw. abgelehnte Referent:innen können von dem:der Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Ressorts betraut werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referats betraut werden.

# SATZUNG

## Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol



- (4) Referent:innen haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Beschlüsse der HV einzuhalten.
- (5) Referent:innen haben dem:der Vorsitzenden zumindest einmal monatlich schriftlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Semester hat jeder:jede Referent:in der HV einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- (6) Die Verantwortlichkeit von Referent:innen beginnt mit der Wahl durch die HV bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch den:die Vorsitzende und endet mit Ablauf der Funktionsperiode oder dem ersten Tag des Rücktritts bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.
- (7) Referent:innen können von dem:der Vorsitzenden Sachbearbeiter:innen gemäß §36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt bekommen.
- (8) Treten Referent:innen im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHT mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie dem:der Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PHT hierüber unverzüglich zu berichten.

### Studienvertretungen

- §14.** (1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, haben die Studienvertretungen die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.
- (2) Die Studienvertretung (StV) hat sich mindestens zwei Mal im Semester zu Sitzungen zu versammeln. Die Sitzungen sind von dem:der Vorsitzenden der StV einzuladen.
  - (3) Die Einberufung einer Sitzung hat stattzufinden, wenn mindestens 20% der Personen mit Mandat dies verlangen oder wenn der:die Vorsitzende dies für notwendig hält.
  - (4) Stimmübertragungen sind in den Studienvertretungen nicht zulässig.
  - (5) Jede Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
    1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
    2. Genehmigung der Tagesordnung
    3. Bericht der oder des Vorsitzenden der Studienvertretung
    4. Anträge im allgemeinen Interesse der Studierenden
    5. Allfälliges
  - (6) Beim Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ kann die Aufnahme oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte beantragt werden. Während der Sitzung sind Beschlüsse über Änderung der Reihenfolge möglich.

### Funktionsgebühren

- §16.** (1) Studierendenvertreter:innen haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Durch Beschluss der HV können Funktionsgebühren gewährt werden. Diese Beschlüsse sind binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung der Kontrollkommission in elektronischer Form zu übermitteln.
- (2) Für die Gewährung von Funktionsgebühren für Mandatar:innen einer StV sowie für Tutor:innen die von einer StV namhaft gemacht werden, muss die StV einen Beschluss fassen. Der Beschluss ist spätestens bis 31. Januar für das Wintersemester und / oder bis 30. Mai für das Sommersemester zu treffen und der HV zur Kenntnis zu bringen. Erst durch einen Beschluss der HV treten diese Beschlüsse rechtswirksam in Kraft.

# SATZUNG

## Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol



- (3) Die Maximalbeträge für Funktionsgebühren sind im § 31 (1a) HSG vorgegeben.
- (4) Die Festlegung der konkreten Höhe von Funktionsgebühren erfolgt gemäß folgenden Kriterien: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, der zeitliche Aufwand, die Größe des Aufgabenbereiches, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Festlegung der konkreten Höhe der Funktionsgebühren und der sich daraus ergebende Gesamtbetrag dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben.
- (5) Für Monate in denen Studierendenvertreter:innen untätig sind, erhalten sie keine Funktionsgebühr.
- (6) Bei der Gewährung von Funktionsgebühren ist ein zusätzlicher Ersatz des Aufwandes, mit Ausnahme eines allfälligen Ersatzes von Reise- und Aufenthaltskosten, unzulässig.
- (7) Der Paragraph tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft.

### **Inkrafttreten und Änderungen**

- §16.** (1) Diese Satzung tritt mit **27. Juni 2022** in Kraft, alle vorherigen Satzungen verlieren somit ihre Wirkung
- (2) **Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Hochschulvertretung möglich.**